

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der badischen Verfassung

Huber, Friedrich

Bühl, 1918

II. Vorgeschichte der Verfassung

urn:nbn:de:bsz:31-91598

verwandten russischen Kaiser) erfuhr Baden, das erst seit 1771 durch die Vereinigung der beiden Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden die Bedingungen zu einem lebensfähigen Staatsgebilde in sich trug, eine erstaunlich rasche Erweiterung seines Gebiets, dazu den Aufstieg zum Kurfürstentum (1803) und endlich zum Großherzogtum (1806). Der ursprüngliche Besitzstand von etwa 1 600 qkm, 1771 auf ungefähr 3 500 qkm angewachsen, vergrößerte sich in rascher Folge 1803 um 3 500 qkm, 1805 um 2 530 qkm, 1806 um 5 500 qkm, wozu 1809/10 noch weitere 520 qkm traten, so daß das gesamte Gebiet des neuen Großherzogtums nahezu das Zehnfache des anfänglichen betrug.

Die ungleichartigen alten und neuen Landesteile wurden hierauf durch eine einheitliche Verwaltung und weise Gesetzgebung enger verbunden und organisch zusammengeslossen: durch die vom Geheimen Rat Brauer ausgearbeiteten **7 Konstitutionseдите** und durch die Einführung eines einheitlichen Gesetzbuchs, der mit Erläuterungen versehenen Übersetzung des **Code Napoleon** (unter der Bezeichnung „Badisches Landrecht“). Damit wurde zugleich der Boden bearbeitet und die Atmosphäre geschaffen für das Gedeihen eines staatsmännischen Werkes, in dessen Gemüß das Bürgertum seine politische Reife erproben und bewähren sollte.

II. Vorgeschichte der Verfassung.

Um den Forderungen der Zeit gerecht zu werden, hatte schon Großherzog Karl Friedrich im Jahre 1808 sich mit der Absicht getragen, seinem Lande eine Grundverfassung zu geben und mittelst einer Landesvertretung, wie sie in Bayern und Westfalen geschaffen worden, „das Band zwischen sich und dem Staatsbürger noch fester wie bisher zu knüpfen.“ Im Schoße der Regierung wurde darauf über einen von den Staatsräten von Schütz und Klüber gefertigten Entwurf, später über einen erweiterten des Geheimen Rats Brauer beraten, dessen vierter Teil eingehend von der „Staatsrepräsentation“ handelte. Die kriegerischen Ereignisse des kommenden Jahres ließen einen Beschluß über die geplante Verfassung nicht zu, und nach dem Tode des Fürsten wurde jenen Entwürfen das Los der Vergessenheit beschieden.

Karl Friedrichs Enkel und Nachfolger Karl (1811—1818) war seit 1806 mit Stephanie Beauharnais, einer Adoptivtochter Napoleons, vermählt. Da seine beiden Söhne in zarter Kindheit starben, hatte er keine männlichen Nachkommen. Unter seiner Regierung erwies sich die Verleihung einer Verfassung als Staatsnotwendigkeit. Sie wurde vom Adel und von der bürgerlichen Bevölkerung als Richtschnur unverbrüchlicher Rechte mit zunehmender Dringlichkeit gewünscht. Sie erschien als das einzige Mittel, die verschiedenartigen, sozusagen vielfach zusammengewürfelten Teile des jungen Staates zu einem lebenskräftigen Ganzen

zu verschmelzen und zugleich den Staatsbankerott abzuwenden, den die mißlichen Finanzverhältnisse herbeizuführen drohten. Die Gewährung eines Staatsgrundgesetzes war endlich — nach der Überzeugung der leitenden Minister der ausschlaggebende Punkt — auch mit Rücksicht auf den Bestand des Großherzogtums geboten, der von Oesterreich und Bayern angefochten wurde. Nur eine Verfassung konnte die Ansprüche Oesterreichs auf den Breisgau abwehren und der Begehrlichkeit Bayerns ein Ziel setzen, welches das Thronfolgerecht der Reichsgrafen von Hochberg (der Nachkommen Karl Friedrichs aus der Ehe mit der Freiin Geyer von Geversberg) nicht anerkannte und die Rückgabe der rechtsrheinischen Pfalz forderte. Das Hausgesetz vom 4. Oktober 1817, das die Untheilbarkeit und Unveränderlichkeit des Großherzogtums aussprach und die Grafen von Hochberg für erberechtigt erklärte, diente vorläufig zur Abwehr einer äußeren Gefahr.

Völlige Sicherheit gegen fremde Einnischung und unberechtigte Ansprüche konnte schließlich nur eine Verfassung bieten. Der Ruf nach Verleihung einer solchen war seit den Tagen des Wiener Kongresses nie mehr verstummt. Für die ganz Deutschland berührende Angelegenheit hatte der Freiherr vom Stein den Kaiser Alexander von Rußland, den Schwager des Großherzogs Karl, gewonnen, der dann den dahinsiehenden, in seinen Willensäußerungen schwankenden Fürsten im Januar 1815 zu dem Entschluß bestimmte, „seinen Staaten als dem Geist des Zeitalters angemessen eine landständische Verfassung zu geben.“ Nachdem zwei Entwürfe des Jahres 1815 infolge der Kriegswirren unerledigt geblieben waren, erhielt die Sache einen neuen Anstoß durch einen Großherzoglichen Erlaß vom 16. März 1816, der zwei neue Verfassungsentwürfe im Gefolge hatte, deren jeder das Einkammersystem beantragte. Der eine war vom Staatsrat von Sensburg, der zweite, ungleich bedeutendere vom Finanzrat Nebenius ausgearbeitet. Auch diesmal wurde kein Ergebnis erzielt. Den von Berlin und St. Petersburg ergehenden Mahnungen wußte Staatsminister von Reizenstein endlich Nachdruck zu verschaffen, was zu einer abermaligen landesherrlichen Kundgebung vom 21. April 1818 führte. Im Verfolg derselben wurde Finanzrat Nebenius vom Großherzog zum Referenten ernannt und mit der Festsetzung des staatsmännischen Werkes betraut, welchen Auftrag er zur Zufriedenheit Reizensteins erledigte.

Nebenius, der politisch gewandte und erleuchtete Schöpfer der badischen Verfassung, verdient am hundertjährigen Gedenktag ihrer Verkündigung ehrenvoll genannt zu werden als ein Mann von gründlichem Wissen auf dem Gebiete des Staatsrechts und der Volkswirtschaft, der durch seine schriftstellerische Tätigkeit und seine Mitwirkung bei der Gründung des deutschen Zollvereins sich weiteren Ruhm erwarb und als Staatsrat und Minister unter dem nachmaligen Großherzog Leopold dem Lande fernerhin unschätzbare Dienste leistete.

Welche Ränke im Spiele waren, durch die es dem Staatsrat von Sensburg beinahe gelungen wäre, Nebenius um den Ruhm des Hauptanteils an dem Ver-

fassungswerk zu bringen, und wie dieser Mann noch in letzter Stunde auf die Seite gedrängt wurde, ist aus dem gründlichen Buch von F. von Weech „Geschichte der badischen Verfassung. 1868“ zu ersehen.

Nach der endgültigen Feststellung ihres Wortlauts im Bade Griesbach wurde die Verfassungs-Urkunde ebendort am 22. August 1818 vom Großherzog Karl durch Unterschrift vollzogen. Die gleichfalls von Nebenius verfaßte Wahlordnung mit der Wahlbezirkeinteilung wurde am 23. Dezember 1818 genehmigt.

III. Die Verfassungs-Urkunde für das Großherzogtum Baden.

Sie enthält im Eingang den bedeutsamen Satz: „Von dem aufrichtigen Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unfre Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen.“

Die Urkunde enthält in 5 Abschnitten 83 Paragraphen: I. (§ 1—6) Von dem Großherzogtum und der Regierung im allgemeinen, II. (§ 7—25) Von den staatsbürgerlichen und politischen Rechten der Badener und besonderen Zusicherungen, III. (§ 26—52) Von der Ständeversammlung, den Rechten und Pflichten der Ständeglieder, IV. (§ 53—67) Von der Wirksamkeit der Stände, V. (§ 68—83) Von der Eröffnung der ständischen Sitzungen, den Formen der Beratungen.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Urkunde sind folgende:

Das Großherzogtum ist unteilbar und unveräußerlich in allen seinen Teilen. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Deklaration vom 4. Oktober 1817 (nämlich nach dem Rechte der Erstgeburt in der männlichen Linie der Nachkommen Karl Friedrichs). Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie gemäß den Bestimmungen der Verfassung (also unter Beschränkungen) aus. Er bestätigt die von den Landständen in Übereinstimmung mit der Regierung beschlossenen Gesetze. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Zur Bestreitung der Hofhaltung des Großherzogs dient die Zivilliste. Sie kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Staatsbürger von den drei christlichen Konfessionen haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche (§ 9). Die politischen Rechte der drei christlichen Religionsteile sind gleich (§ 19). Eigentum und persönliche Freiheit der Badener stehen für alle auf gleiche Weise unter dem